

Erbringung von Bau- und Installationsdienstleistungen im Binnenmarkt

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

Einführung

Baudienstleistungen sind für die europäische Wirtschaft von entscheidender Bedeutung und umfassen Tätigkeiten, die während des gesamten Lebenszyklus von Gebäuden und Infrastruktur durchgeführt werden. Die Nachfrage nach Bau- und Installationsdienstleistungen* dürfte aufgrund des starken Bedarfs an Wohnraum und Infrastruktur (Modernisierung) steigen. Die Möglichkeit für Bau- und Installationsdienstleister, ihre Dienstleistungen in anderen EU-Mitgliedstaaten als ihrem eigenen anzubieten, wird die Erbringung solcher Dienstleistungen verbessern.

Die Integration des EU-Binnenmarkts für Bau- und Installationsdienste ist nach wie vor gering: das Baugewerbe ist nach wie vor überwiegend eine inländische Tätigkeit (90 % der Bauunternehmen sind inländische Unternehmen). Nach Ansicht der Interessenträger sind die Gründe für die geringe Integration in den Binnenmarkt u. a. die restriktive Regulierung von Bau- und Installationsdiensten und Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten (z. B. in Bezug auf die Zulassung und Zertifizierung von Unternehmen oder die Reglementierung von Berufen) sowie komplexe Verwaltungsverfahren.

Im Rahmen dieser Umfrage laden die Dienststellen der Europäischen Kommission alle Interessenträger ein, sich zu einer Reihe von Fragen zu äußern, mit denen die konkreten Herausforderungen bei der Erbringung von Bau- und Installationsdienstleistungen in der EU und insbesondere in einem anderen EU-Land identifiziert werden sollen. Die bereitgestellten Informationen werden die Arbeit zur Bewältigung der von Ihnen identifizierten Herausforderungen unterstützen, um die Erbringung von Bau- und Installationsdienstleistungen in der gesamten EU zu fördern.

Die Kommission lädt Sie ein, Ihre Ansichten und Erfahrungen **bis zum 4. April 2025** mitzuteilen.

* Für die Zwecke dieser Erhebung bedeutet die Erbringung von Bau- und Installationsdienstleistungen die Errichtung von Wohn- und Nichtwohngebäuden, der Bau von Infrastruktur und spezialisierte Bauarbeiten, insbesondere Installationstätigkeiten, die den Betrieb eines Gebäudes als solches unterstützen, einschließlich Installation von elektrischen Systemen, Sanitäranlagen (Wasser-, Gas- und Abwassersysteme), Wärme- und Klimaanlage, Aufzüge usw.

Umfrage

A. Identifizierung des Teilnehmers und seines Geschäftsmodells

Was ist Ihr Unternehmen oder Ihre Organisation?

- Bauunternehmen
- Projektträger
- Handwerksbetrieb
- Architekt
- Ingenieur
- Handwerkskammer/Handelskammer/Architektkammer/Ingenieurkammer
- Branchenverband
- Gewerkschaft
- Andere

Welches Land ist Ihr Niederlassungsland?

- AT - Österreich
- BE - Belgien
- BG - Bulgarien
- HR - Kroatien
- CY - Zypern
- CZ - Tschechien
- DK - Dänemark
- EE - Estland
- FI - Finnland
- FR - Frankreich
- DE - Deutschland
- EL - Griechenland
- HU - Ungarn
- IE - Irland
- IT - Italien
- LV - Lettland
- LT - Litauen
- LU - Luxemburg
- MT - Malta
- NL - Niederlande
- PL - Polen
- PT - Portugal
- RO - Rumänien
- SK - Slow. Republik
- SI - Slowenien
- ES - Spanien
- SE - Schweden
- IS - Island
- LI - Liechtenstein
- NO - Norwegen
- X - Andere

Name des Unternehmens oder der Organisation (wird nur veröffentlicht, wenn die Zustimmung erteilt wurde)

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.

Name der Auskunftsperson, die das Unternehmen oder die Organisation vertritt (diese wird nicht veröffentlicht)

Marius Graf

Kontakt-E-Mail (diese wird nicht veröffentlicht)

marius.graf@bauindustrie.de

B. Datenschutz

Sie werden gebeten, Ihre Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten zu folgenden Zwecken zu erteilen:

Meine Kontaktdaten können verwendet werden, um mich zu meinen Beitrag zu kontaktieren (z. B. bei Fragen).

- Ja
 Nein

Ich stimme zu, dass mein Beitrag und der Name der Organisation/Einrichtung veröffentlicht werden können.

- Ja
 Nein

Meine Kontaktdaten können für Follow-up-Kontakte und Aktivitäten verwendet werden.

- Ja
 Nein

Ich akzeptiere die Datenschutzerklärung für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten.

[Privacy Statement for targeted consultation construction services.pdf](#)

C. Ermittlung der Herausforderungen

C.1. Der Marktzugang

Zugang zu Informationen über geltende Vorschriften und Verfahren

Finden Sie leicht online Informationen über rechtliche und administrative Anforderungen in Ihrem Niederlassungsmitgliedstaat?

- Ja
 Nein

Vor welchen Herausforderungen stehen Sie beim Zugang zu Online-Informationen?

- Schwierig zu finden
- Keine zentrale Quelle
- Quelle deckt nicht alle relevanten Fragen ab
- Unvollständig zu einem bestimmten Thema
- Veraltete Informationen
- Nur in der Landessprache verfügbar
- Keine leicht zugängliche und verständliche Sprache (zu juristisch/zu technisch)
- Andere

Finden Sie im Internet leicht Informationen über rechtliche und administrative Anforderungen in anderen Mitgliedstaaten für die Erbringung von Bauleistungen?

- Ja
- Nein

Vor welchen Herausforderungen stehen Sie beim Zugang zu Online-Informationen?

- Schwierig zu finden
- Keine zentrale Quelle
- Quelle deckt nicht alle relevanten Fragen ab
- Unvollständig zu einem bestimmten Thema
- Veraltete Informationen
- Nur in der Landessprache verfügbar
- Keine leicht zugängliche und verständliche Sprache (zu juristisch/zu technisch)
- Andere

Verfahren für die Gewerbezulassung

Der Zugang zu einer Dienstleistungstätigkeit kann von einer Genehmigung einer Behörde (z. B.: Gebietskörperschaft oder Handwerkskammern) abhängig gemacht werden, d. h. ein obligatorisches Verfahren, das abgeschlossen werden muss, bevor die Geschäftstätigkeit aufgenommen werden kann. Grundsätzlich sollte es einem Unternehmen, das eine bestimmte Dienstleistung in einem Mitgliedstaat erbringen darf, gestattet sein, denselben Dienst in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen, und bestehende Zulassungen des Herkunftsmitgliedstaats sollten anerkannt werden.

Gibt es in Ihrem Niederlassungsmitgliedstaat Genehmigungsverfahren für die Ausübung von Baudienstleistungen?

- Ja
- Nein

Haben Sie versucht, eine Genehmigung für die Ausübung einer Bau- oder Installationsdienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat zu erhalten?

- Ja
- Nein

Wurde die Zulassung, die Sie in Ihrem Herkunftsmitgliedstaat erhalten haben, in dem Mitgliedstaat anerkannt, in dem Sie Dienstleistungen erbringen wollten?

- Ja
 Nein

Ist dieses Verfahren digitalisiert, können Sie das gesamte Verfahren online abwickeln?

- Ja
 Nein

Verwendung und Betrieb von Maschinen und Ausrüstungen

Sind Ihnen Anforderungen an den Betrieb von Maschinen (z. B. Gabelstapler oder Kran) bekannt, wie z. B. die örtliche Zulassung von Maschinen oder die Sonderzulassung für den Betrieb von Maschinen, einschließlich des Nachweises einer spezifischen Ausbildung, in Ihrem Niederlassungsmitgliedstaat?

- Ja
 Nein

Bitte machen Sie nach Möglichkeit nähere Angaben zu den betreffenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungspraktiken.

höchstens 1000 Zeichen

Beispielhaft sind zu nennen:

- 1) DGUV Vorschrift 1 (UVV) "Grundsätze der Prävention": Diese Vorschrift legt die allgemeinen Grundsätze der Prävention fest, einschließlich der Pflichten des Unternehmers und der Versicherten. Sie umfasst die Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Unterweisung der Versicherten, Maßnahmen bei Mängeln und die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes.
- 2) DGUV Vorschrift 52 "Krane": Diese Vorschrift enthält Sicherheitsanforderungen für den Bau und Betrieb von Kränen. Sie behandelt Themen wie Belastungsangaben, Steuerstände, Sicherheitsabstände und Notendhalteinrichtungen.
- 3) DGUV Grundsatz 309-003 "Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern": Dieser Grundsatz beschreibt die Auswahl geeigneter Personen, deren Unterweisung und den Befähigungsnachweis für Kranführer. Er umfasst theoretische und praktische Unterweisungen sowie spezielle Anforderungen und Prüfungen.

Wenn Sie solche Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat erbringen: Haben Sie aufgrund der Anforderungen an den Betrieb von Maschinen Schwierigkeiten bei der Erbringung Ihrer Dienstleistungen?

- Ja
 Nein

Was war der Grund?

- Unterschiedliche Anforderungen an den Betrieb von Maschinen in den anderen Mitgliedstaaten
- Mangelnde Kenntnis der unterschiedlichen Anforderungen an den Betrieb von Maschinen in dem anderen Mitgliedstaat
- Mitteilungs- oder Genehmigungspflicht in dem anderen Mitgliedstaat

- Notwendigkeit eines Befähigungsnachweises oder eines Nachweises einer bestimmten Ausbildung in dem anderen Mitgliedstaat
- Keine gegenseitige Anerkennung in dem anderen Mitgliedstaat der Genehmigung, der Ausbildung oder eines anderen Befähigungsnachweises, der in Ihrem Niederlassungsmitgliedstaat erworben wurde
- Verfahren nur in der Sprache des anderen Mitgliedstaats
- Kein digitalisiertes Notifizierungs-, Genehmigungs- oder Anerkennungsverfahren in dem anderen Mitgliedstaat
- Andere

Bitte machen Sie nach Möglichkeit nähere Angaben zu den betreffenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungspraktiken.

höchstens 1000 Zeichen

Normen und Standards für Installationsdienstleistungen

Ähnlich den Bauprodukten können auch Installationsarbeiten und deren regelmäßige Prüfung und Wartung (z. B.: Elektro-, Gas- oder Sanitäranlagen) Normen und Standards unterliegen. Es kann eine Verpflichtung bestehen, die Kenntnis von Normen und Standards durch besondere Zulassungen oder Zertifizierungen, die Notwendigkeit des Nachweises einer bestimmten Ausbildung oder eines anderen Befähigungsnachweises nachzuweisen. Diese Normen und Standards können auch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sein.

Sind Ihnen spezifische Normen und Standards für Installations- und regelmäßige Wartungsarbeiten in Ihrem Niederlassungsmitgliedstaat bekannt?

- Ja
- Nein

Bitte machen Sie nach Möglichkeit nähere Angaben zu den betreffenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungspraktiken.

höchstens 1000 Zeichen

Rechtliche Vorgaben im Bauwesen:

Die Landesbauordnungen dienen der Gefahrenabwehr und verweisen zur Erreichung der Schutzziele auf Normen, die in den Technischen Baubestimmungen festgelegt sind. Diese Regelwerke enthalten Mindestanforderungen für Planung und Bauausführung.

Zivilrechtliche Vorgaben:

Normen und technische Regelwerke werden oft als „anerkannte Regeln der Technik“ betrachtet, wodurch eine rechtliche Vermutung entsteht. In der Rechtsprechung hat sich jedoch eine fehlerhafte Gleichsetzung entwickelt, obwohl weder die an der Normung Beteiligten noch das DIN dies festlegen. Dennoch erhalten Normen durch diese Praxis eine faktische Rechtskraft in Bauverträgen, obwohl dies nicht notwendig oder rechtlich zwingend begründet ist. Diese Entwicklung beeinflusst Bauverträge und Haftungsfragen erheblich.

Müssen Sie Kenntnisse der spezifischen Norm oder Norm für Installations- und regelmäßige Instandhaltungsarbeiten durch eine Genehmigung, eine Zertifizierung, eine spezifische Ausbildung oder einen anderen Befähigungsnachweis in Ihrem Niederlassungsmitgliedstaat nachweisen?

- Ja
 Nein

Bitte machen Sie nach Möglichkeit nähere Angaben zu den betreffenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungspraktiken.

höchstens 1000 Zeichen

Die Landesbauordnungen nehmen zur Erreichung der sieben Schutzziele der BauPVO für die vorbeugende Gefahrenabwehr Normen in Bezug, die in den sog. Technischen Baubestimmungen festgeschrieben sind. Bei diesen technischen Regelwerken handelt es sich um Normen, die Mindestanforderungen abdecken, die für die Erlangung einer Baugenehmigung eingehalten werden müssen.

Hatten Sie aufgrund von Installationsnormen oder -standards Schwierigkeiten, Ihre Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen?

- Ja
 Nein

Was war der Grund?

- Unterschiedliche Installationsnormen oder -standards in dem anderen Mitgliedstaat
 Mangelnde Kenntnis der unterschiedlichen Installationsnormen oder -standards in dem anderen Mitgliedstaat
 Mitteilungs- oder Genehmigungspflicht in dem anderen Mitgliedstaat
 Notwendigkeit eines Befähigungsnachweises oder eines Nachweises einer bestimmten Ausbildung in dem anderen Mitgliedstaat
 Keine gegenseitige Anerkennung in dem anderen Mitgliedstaat der Genehmigung, Ausbildung oder eines anderen Befähigungsnachweises, der in Ihrem Niederlassungsmitgliedstaat erworben wurde
 Verfahren nur in der Sprache des anderen Mitgliedstaats
 Kein digitalisiertes Notifizierungs-, Genehmigungs- oder Anerkennungsverfahren in dem anderen Mitgliedstaat
 Andere

Bitte erläutern

höchstens 1000 Zeichen

Der Umfang von lokalen Normen, die zum EC verknüpft sind, ist teilweise gigantisch und viele von diesen Normen liegen nur auf lokaler Sprache vor.

Normen und Empfehlungen aus Deutschland sind in vielen EU-Ländern unbekannt/wenig verbreitet und die Akzeptanz ist schwierig wenn kein Beweis als international anerkanntes oder gängiges Werk vorliegt.

Bitte machen Sie nach Möglichkeit nähere Angaben zu den betreffenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungspraktiken.

höchstens 1000 Zeichen

Berufsreglementierung

Reglementierte Berufe sind Tätigkeiten, zu denen der Zugang auf Personen beschränkt ist, die über bestimmte Berufsqualifikationen verfügen, sei es ein Diplom, eine besondere Ausbildung oder Berufserfahrung in einem bestimmten Bereich. Beispiele für Bau- und Installationsdienstleistungen sind Elektriker, Klempner und Ingenieure.

Erbringen Sie oder Ihr Unternehmen Dienstleistungen, die in Ihrem Niederlassungsmitgliedstaat reglementierten Berufen vorbehalten sind?

- Ja
 Nein

Bitte machen Sie nähere Angaben zum reglementierten Beruf, wenn möglich unter Bezugnahme auf die betreffenden Rechtsvorschriften oder Links zu nationalen, regionalen oder lokalen Informationsseiten.

höchstens 1500 Zeichen

Wenn Sie solche Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat erbringen, war dann eine Erklärung über die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtend?

- Ja
 Nein

Zertifizierungssystem für Personal oder Unternehmen

Die Zertifizierung ist ein freiwilliges Verfahren für Unternehmen und Fachkräfte, um die Einhaltung bestimmter Normen oder Standards oder eines bestimmten Qualitätsniveaus zu gewährleisten.

Gibt es in Ihrem Niederlassungsmitgliedstaat Zertifizierungssysteme für Bau- oder Installationsdienstleistungen?

- Ja
 Nein

Ist in Ihrem Niederlassungsmitgliedstaat eine Zertifizierung erforderlich, um Zugang zu öffentlichen Finanzmitteln für bestimmte Dienstleistungen (Steuernachlässe, Subventionen), z. B. Renovierungsarbeiten zur Energieeffizienz, zu erhalten?

- Ja
 Nein

Hatten Sie Schwierigkeiten bei der Anerkennung Ihrer Zertifizierung in einem anderen Mitgliedstaat?

- Ja
- Nein
- Nicht anwendbar

C.2. Ausübung der Tätigkeit

Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen für die Erbringung von Bau- und Installationsdienstleistungen bestehen in allen Mitgliedstaaten. Für den Nachweis von Kenntnissen in den Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen kann eine besondere Genehmigung oder Zertifizierung, der Nachweis einer spezifischen Ausbildung oder ein anderer Befähigungsnachweis verlangt werden. Die nationalen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen können von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sein.

Müssen Sie Kenntnisse der Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen durch eine Genehmigung, eine Zertifizierung, eine spezifische Ausbildung oder einen anderen Befähigungsnachweis in Ihrem Niederlassungsmitgliedstaat nachweisen?

- Ja
- Nein

Bitte machen Sie nach Möglichkeit nähere Angaben zu den betreffenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungspraktiken.

höchstens 1000 Zeichen

In Deutschland sind es vor allem die Arbeitgeber, die Verantwortung für die Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen am Arbeitsplatz tragen. Sie müssen sicherstellen, dass alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit & Sicherheit der Beschäftigten getroffen werden. Dazu gehört auch die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen und die Umsetzung entsprechender Schutzmaßnahmen.

Zentrale Rolle: Betriebsärzte & Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Unterstützen Arbeitgeber bei Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen und sorgen dafür, dass Beschäftigte regelmäßig geschult & über mögliche Gefahren informiert werden.

Rechtsgrundlagen: ArbSchG & ASiG sowie zugehörige Verordnungen.

Hatten Sie aufgrund von Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen Schwierigkeiten, Ihre Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen?

- Ja
- Nein

Was war der Grund?

- Unterschiedliche Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen in dem anderen Mitgliedstaat
- Mangelnde Kenntnis der unterschiedlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen in dem anderen Mitgliedstaat
- Mitteilungs- oder Genehmigungspflicht in dem anderen Mitgliedstaat
-

Notwendigkeit eines Befähigungsnachweises oder eines Nachweises einer bestimmten Ausbildung in dem anderen Mitgliedstaat

- Keine gegenseitige Anerkennung in dem anderen Mitgliedstaat der Genehmigung, Ausbildung oder eines anderen Befähigungsnachweises, der in Ihrem Niederlassungsmitgliedstaat erworben wurde
- Verfahren nur in der Sprache des anderen Mitgliedstaats
- Kein digitalisiertes Notifizierungs-, Genehmigungs- oder Anerkennungsverfahren in dem anderen Mitgliedstaat
- Andere

Bitte erläutern

höchstens 1000 Zeichen

Weitere Hürden bei Entsendungen in der Baubranche bereitet die Informationsbeschaffung hinsichtlich erforderlicher lokaler Arbeitssicherheitsschulungen u. -unterweisungen sowie obligatorische länderspezifische (Arbeits-)Medizinische (Eignungs-)Untersuchungen und verpflichtende Teilnahme bzw. Beauftragung eines lokalen „Occupational Health Service“-Dienstleisters.

Bitte machen Sie nach Möglichkeit nähere Angaben zu den betreffenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungspraktiken.

höchstens 1000 Zeichen

Versicherungspflichten

Bestimmte Bau- und Installationsarbeiten können einer Garantie für Verbraucher und damit zusammenhängenden Pflichtversicherungen unterliegen. Darüber hinaus bestehen Haftpflicht- und Versicherungsanforderungen für Bauingenieure und Architekten. Die Haftungs- und Versicherungsanforderungen können von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sein.

Gelten solche Anforderungen in Ihrem Niederlassungsmitgliedstaat?

- Ja
- Nein

Hatten Sie aufgrund von Versicherungsanforderungen Schwierigkeiten, Ihre Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen?

- Ja
- Nein

Bitte erläutern

höchstens 1000 Zeichen

Unternehmen müssen Tarifverträge, Meldepflichten sowie Entlohnungsregelungen berücksichtigen, wobei sie oft erst im Nachhinein über Verstöße informiert werden. Unterschiedliche Arbeitszeitregelungen & das Fehlen einer einheitlichen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis in der EU verschärfen die Problematik zusätzlich. Oft müssen Unternehmen zusätzliche Prüfungen ablegen oder lokale Qualifikationen erlangen

Beispiel Frankreich: Notwendig, um im französischen Markt tätig zu werden. Zudem gibt es in Frankreich eine Pflichtversicherung, die „Assurance Décennale“ eine für alle Bauprojekte gesetzlich vorgeschriebene Versicherung für Bauunternehmen, die sie für 10 Jahre nach Bauabnahme für schwere Baumängel haftbar macht. Sie schützt Bauherren vor Schäden, welche die Stabilität oder Nutzung des Gebäudes beeinträchtigen. Ist auch für ausländische Unternehmen verpflichtend, die in Frankreich Bauleistungen erbringen – selbst wenn sie bereits eine ähnliche Versicherung in ihrem Heimatland haben.

Sind Ihnen in Ihrem Mitgliedstaat Versicherungsprodukte bekannt, die Dienstleistern angeboten werden, die grenzüberschreitende Bau- oder Installationsdienstleistungen erbringen wollen?

- Ja
 Nein

Bitte machen Sie nähere Angaben

höchstens 1000 Zeichen

Ja, beispielsweise die Versicherung der VHV "R.C. Décennale" deckt die französischen Versicherungsanforderungen ab und versichert gegen Mängel über eine Laufzeit von 10 Jahren. Das Problem liegt jedoch darin, dass sich der Abschluss einer Versicherung nur für größere Bauprojekte lohnt. Daher stellt die Notwendigkeit eine Versicherung abzuschließen vor allem eine Hürde für kleinere Unternehmen, da die nicht regelmäßig in Frankreich arbeiten wollen, sondern lediglich 1-2 kleinere Aufträge dort ausführen möchten.

Sind Ihnen nationale oder regionale sektorbezogene Lösungen (z. B. von Wirtschaftsverbänden oder Handelskammern, Handwerks-, Architekten- oder Ingenieurkammern) bekannt, um geeignete Versicherungsprodukte für die Erbringung grenzüberschreitender Bau- oder Installationsdienstleistungen bereitzustellen?

- Ja
 Nein

Baustellenkarten

Im Bereich der Bau- und Installationsdienstleistungen werden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sektorale Sozialausweise oder Baustellenkartensysteme verwendet, die verschiedene Merkmale und Funktionen aufweisen.

Gibt es eine sektorale soziale ID oder eine Baustellenkarte in Ihrem Niederlassungsmitgliedstaat?

- Ja
 Nein

Hatten Sie Schwierigkeiten, in dem Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, eine branchenspezifische soziale ID oder Baustellenkarte zu erhalten?

- Ja
 Nein

Welches sind die Herausforderungen?

höchstens 1500 Zeichen

Es bestehen sehr unterschiedliche Beantragungsverfahren für die Baustellenkarten in den jeweiligen Ländern, teilweise ist die Beantragung nur mit Unterstützung eines lokalen Beraters möglich. Konkrete Schwierigkeiten sind u.a., dass vor der Beantragung teilweise erst eine lokale Steuer- / Identifikationsnummer für die ausländischen Mitarbeiter in einem Präsenztermin bei der ausländischen Steuerbehörde vergeben werden muss oder für den Zugriff auf das Onlineportal zur Beantragung von Baustellenkarten zunächst ein PIN-Brief per Post verschickt wird, um sich anschließend auf dem Portal zu verifizieren. Ein weiteres Hindernis ist, dass Baustellenkarten nur an eine lokale Anschrift im Einsatzstaat verschickt werden, sodass hier das Hotel oder die Anschrift eines Beraters angegeben werden muss. Weiterhin sind die Informationen zur Notwendigkeit und Beantragung der Baustellenkarten in den jeweiligen Ländern teilweise schwer zugänglich bzw. nur in der jeweiligen Landessprache verfügbar.

Beispiel Schweden: Das Ausstellen der ID-06-Karte ist an mehrere Firmen in Schweden vergeben. Problem: diese Firmen haben nicht überall Niederlassungen in Schweden und das erschwert den Prozess, denn man muss unter Umständen Umwege bei den Flügen (zur Baustelle) machen, um einen Antrag stellen zu können. In der Regel muss man persönlich (also der Mitarbeiter selbst) vorstellig werden, um eine Karte zu beantragen/bekommen. Fazit: Administrativ äußerst aufwendig und zeitintensiv.

Bitte machen Sie nach Möglichkeit nähere Angaben zu den betreffenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungs- oder Geschäftspraktiken.

höchstens 1500 Zeichen

Arbeitskräftemobilität

Unternehmen, die Bau- und Installationsdienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat anbieten, verlassen sich bei der Erbringung dieser Dienstleistung auf ihre Beschäftigten und senden sie zu diesem Zweck in andere Mitgliedstaaten. Dies kann sowohl im Niederlassungsmitgliedstaat als auch in dem Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, besonderen Anforderungen unterliegen.

Hatten Sie Schwierigkeiten mit den nationalen Entsendeverfahren?

- Ja
 Nein

Welches sind die Herausforderungen?

höchstens 1500 Zeichen

Getrennte nationale Entsendungsmeldesysteme: Die Mitgliedstaaten haben ihre eigenen Notifizierungssysteme, ein EU-weites einheitliches digitales Notifizierungssystem gibt es nur für den Straßenverkehrssektor.

Entsendete Mitarbeiter müssen vor Arbeitsbeginn im Zielland bei den zuständigen Behörden angemeldet werden, um die Einhaltung von Arbeits- und Sozialvorschriften sicherzustellen. Dazu gehören Nachweise für sozialversicherungsrechtliche Vorschriften sowie oft zusätzliche nationale Meldepflichten. Denn entsandte

Arbeitnehmer müssen nach lokalen Lohn- und Sozialvorschriften bezahlt werden, was die Kalkulation erschwert. Verstöße gegen diese Vorschriften können Bußgelder und Arbeitsstopps nach sich ziehen. Die Richtlinie stellt Unternehmen in der Baubranche vor große bürokratische Herausforderungen durch unterschiedliche Meldepflichten in jedem Land in das entsandt wird, was Rechtsunsicherheit und zusätzliche Kosten nach sich zieht.

Umfangreiche Dokumentations- und Übersetzungsanforderungen: Viele Mitgliedstaaten verlangen die Einreichung zusätzlicher Dokumente, in den meisten Fällen werden die Dokumente nur in der Landessprache akzeptiert. Zudem sind umfangreiche Dokumentationen wie Arbeitsverträge und Lohnabrechnungen erforderlich, oft in der Landessprache.

Hatten Sie Schwierigkeiten mit den nationalen Verfahren zur Erlangung des portablen Dokuments (PD) A1?

- Ja
 Nein

Welches sind die Herausforderungen?

höchstens 1500 Zeichen

Nicht jeder Mitgliedsstaat akzeptiert die A1-Bescheinigung/Antragsbestätigung in digitaler Form, so dass das Dokument in Papierform ins Ausland mitgeführt werden muss, wodurch ein vermeidbarer Medienbruch entsteht - was zusätzlichen Aufwand bedeutet.

Beim Beantragen der "Ausnahmevereinbarung" (Artikel 16): Diese kommt zum Tragen, sobald Mitarbeiter länger als 24 Monate entsendet werden. Sowohl in Österreich als auch Deutschland läuft der Antrag selbst dann nicht mehr direkt über die Krankenkasse, sondern über das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Österreich) und dem Spitzenverband DVKA (Deutschland). Der Antrag selbst ist in Österreich auf Papier (wird per Mail übermittelt). In Deutschland ist der Antrag online durch zu führen. Eine Erleichterung wäre es, wenn auch der Antrag in Österreich online erfolgen könnte. Ergänzend anzumerken ist, dass die Bearbeitungszeit (bis zum Rücklauf der Ausnahmevereinbarung/Art. 16) oftmals, vor allem in Deutschland, sehr lange dauert (oft einige Monate).

D. Schlussfragen

Gibt es weitere Herausforderungen, mit denen Sie bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Bau- oder Installationsdienstleistungen für Ihre Kunden in der EU konfrontiert sind?

höchstens 3000 Zeichen

1) Beispiel Österreich: Das Antragsverfahren der Ausnahmevereinbarung/Art. 16 in Österreich ist „auf Papier“ und nicht online – online wäre eine administrative Vereinfachung (analog zu Deutschland).

2) Die ausländerrechtliche Legalisierung in Österreich: Drittstaatsangehörige benötigen einen Aufenthaltstitel /Arbeitsbewilligung, um im jeweiligen EU-Land arbeiten zu dürfen. Bei Entsendungen wird dies zudem erschwert, denn wenn ein Mitarbeiter z.B. in Österreich „legalisiert“ ist, dann heißt das nicht automatisch, dass dies auch für die übrigen EU-Länder gilt. Bei mittel-/langfristigen Entsendungen von Österreich nach z. B. Deutschland ist zusätzlich ein Van-der-Elst-Visum für Nicht-EU-Bürger erforderlich -dies ist sehr aufwendig und vor allem zeitintensiv, da jedes Visum bzw. die Antragstellung einer gewissen Vorlaufzeit (in der Regel einige Wochen) bedarf.

2) Das „Bürokratie-Monster“ fordert die Unternehmen heraus. Die Anforderungen werden immer kundenunfreundlicher und sind gefüllt mit immer mehr Auflagen verbunden, sodass man Sorge hat etwas zu übersehen oder nicht ausreichend nachzuweisen.

3) Unterschiedliche Regelungen bzgl. max. Dauer grenzüberschreitender Tätigkeit in versch. Doppelbesteuerungsabkommen.

4) Sehr problematisch sind die unterschiedlichen Regelungen, Anmeldungen, Erstattungsregeln für die Mehrwertsteuer. Auf den ersten Blick sind die Dienstleistungs-Aufträge, besonders grenzüberschreitend, oft MwSt- befreit. Aber, sobald in dem anderen Staat Material gekauft und/oder weitere Dienstleister(Subunternehmer) beauftragt werden, muss MwSt bezahlt werden, diese möchten die Unternehmen natürlich erstattet bekommen - dies ist sehr schwierig.

5) In Dänemark gibt es kaum Sozialabgaben, es wird alles über die Steuer geregelt. Das führt dazu, dass für einen deutschen Mitarbeiter erstmal in Deutschland die Sozialabgaben bezahlt werden und danach in Dänemark die Steuern. Dies führt zu extremen Stundensätzen, die nicht konkurrenzfähig sind.

Haben Sie konkrete Vorschläge dazu, wo die Dienstleistungspolitik der EU oder eine gezielte Durchsetzung dazu beitragen könnte, die Erbringung von Bau- und Installationsdienstleistungen im Binnenmarkt zu erleichtern?

höchstens 5000 Zeichen

Um die Dienstleistungsfreiheit im Bausektor effektiv zu stärken, wären einheitliche EU-weite Standards und klarere Regelungen erforderlich. So könnte eine EU-Verordnung, die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Aspekte harmonisiert, den Verwaltungsaufwand erheblich reduzieren. Ein zentralisiertes System für die Registrierung und Genehmigung von Dienstleistungen sowie Personalentsendungen, wie sie aktuell durch die e-Declaration in Planung sind, könnte ebenfalls Abhilfe schaffen. Die e-Declaration ermöglicht es Unternehmen, ihre Dienstleistungen digital und zentralisiert im grenzüberschreitenden Binnenmarkt anzumelden. Dadurch entfallen mehrfache nationale Registrierungen, und wichtige Dokumente wie Versicherungsnachweise würden automatisch anerkannt. Dies reduziert bürokratischen Aufwand, Kosten und Wartezeiten. Durch standardisierte Formate und automatisierte Verifikationen werden Abläufe beschleunigt, Fehler reduziert und Kosten gesenkt. Gleichzeitig wird die Rechtssicherheit erhöht. Zudem ermöglicht die Integration mit bestehenden IT-Systemen – wie es aktuell geplant ist - eine effiziente Datenübertragung und verbessert die Transparenz sowie Nachverfolgbarkeit von Anträgen. Allerdings müssen sich noch mehr Mitgliedstaaten dem Vorhaben anschließen, damit eine effektive Verwendung innerhalb der EU gewährleistet ist. Bisher haben sich lediglich neun EU-Mitgliedstaaten – darunter Deutschland – eine gemeinsame Absichtserklärung zur freiwilligen Einführung der e-Declaration unterzeichnet. Sie einigten sich auf ein einheitliches digitales Registrierungsformular für Entsendungen zwischen diesen Staaten.

Die Einführung einer EU-weiten Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für Mitarbeiter aus Drittstaaten würde es Unternehmen erleichtern, qualifizierte Mitarbeiter in verschiedenen Mitgliedstaaten flexibel einzusetzen. Eine einheitliche Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis würde die Beschäftigung von Fachkräften aus dem Ausland vereinfachen und die Notwendigkeit beseitigen, für jedes Land separate Anträge zu stellen oder die jeweiligen nationalen Vorschriften zu prüfen. Das würde nicht nur Zeit und Kosten sparen, sondern auch die Planung und Organisation von grenzüberschreitenden Projekten erleichtern, da Fachkräfte schneller und flexibler in verschiedenen EU-Staaten eingesetzt werden könnten. Darüber hinaus würde eine einheitliche Regelung die Rechtsunsicherheit verringern und Unternehmen mehr Klarheit und Vorhersehbarkeit bei der Beschäftigung von Arbeitskräften bieten, was zu einer effizienteren Umsetzung von Bauprojekten führen würde. Insgesamt würde diese Erleichterung die Mobilität von Arbeitskräften in der EU fördern und den

Zugang zu dringend benötigtem Fachpersonal in der Baubranche vereinfachen.

Darüber hinaus sollte die EU die Bereitstellung umfassender Informationen zu lokalen Vorschriften verbessern. Eine einheitliche und übersichtliche Informationsplattform, idealerweise in mehreren Sprachen, könnte Unternehmen dabei unterstützen, die geltenden Anforderungen besser zu verstehen und umzusetzen. Dazu führt die Europäische Arbeitsbehörde (ELA) aktuell eine Machbarkeitsstudie zum Aufbau und Betrieb einer Beratungsstelle bzw. eines Helpdesks zu Fragen europäischer Arbeitskräftemobilität durch. Ziel einer solchen Beratungsstelle wäre, Ratsuchenden per Auskunft zu Themen wie nationalen Entsenderegeln, Mindestlohnregelungen oder Sozialversicherungsthemen in verschiedenen Sprachen bereitzustellen. Die ELA könnte auch alle in den Mitgliedstaaten geltenden Tarifverträge archivieren und transparent machen. Das wäre vor allem bedeutsam für die mittelständische Bauwirtschaft.

Die Vereinheitlichung von Sozialversicherungsanforderungen würde bürokratische Hürden für Unternehmen verringern. Die Anforderungen an die Sozialversicherungsbeiträge für entsandte Arbeitskräfte könnten vereinheitlicht und transparenter gestaltet werden, um den grenzüberschreitenden Arbeitskräfteeinsatz zu vereinfachen. Hierzu könnte ein europaweit anerkanntes System zur Sozialversicherungsbescheinigung (A1-Bescheinigung) weiter vereinfacht und standardisiert werden.

Schließlich wäre eine intensivere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Durchsetzung einheitlicher Arbeitszeiten und Entlohnungsrichtlinien ein weiterer Schritt in Richtung eines reibungslos funktionierenden Binnenmarkts. Zudem könnte die EU einheitlichere und transparentere Regeln für die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Bausektor schaffen. Hierbei könnten länderspezifische Vorschriften für Facharbeiter und Bauunternehmen stärker miteinander abgestimmt und unnötige bürokratische Hürden beseitigt werden

Harmonisierte Regelungen für Anmeldung und Erstattung der Mehrwertsteuer bei grenzüberschreitender Tätigkeit.

Sind Ihnen bestehende Modelle der regionalen grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden verschiedener Mitgliedstaaten bekannt, die die Einhaltung von Verwaltungsanforderungen bei der Erbringung einer Dienstleistung in dem anderen Mitgliedstaat erleichtern sollen?

- Ja
 Nein

Bitte nutzen Sie diese Option, um alle Dokumente hochzuladen, die Sie für das Thema der Umfrage für relevant halten.

Contact

[Contact Form](#)

